

Weinbauverein Ingersheim e.V. seit 30.03.2025

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Weinbauverein Ingersheim e. V.**, nachstehend kurz Verein genannt. Er hat seinen Sitz in 74379 Ingersheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

Zweck des Vereines ist der Erhalt der weinbaulich genutzten terrassierten Steillagen, sowie von Trockenmauern in Ingersheim. Dadurch soll das ortsbildprägende Erscheinen von Ingersheim bewahrt und gefördert werden.

Weitere Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Förderung der Heimat- und Landschaftspflege
- Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes

Folgende Aktivitäten finden statt, um die Ziele zu erreichen:

- Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- Anschaffung einer Agrardrohne
- Durchführung von Lehrgängen, Fachvorträgen, Seminaren, Lehrfahrten oder ähnlichen Fachveranstaltungen wie zum B. Rebschutzhinweise, etc.
- Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Presseberichte, Rundfunk und Fernsehen
- Kontaktpflege mit staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen gleicher, ähnlicher oder ergänzender Zielrichtung
- Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das 18 Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme als Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter.

Nur aktive, nach guter fachlicher Praxis wirtschaftende Steillagenwinzer sind stimmberechtigt. Nicht mehr aktive Bewirtschafter sowie sonstige Personen sind passive und zeitgleich fördernde Mitglieder. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - Aufklärung und Rat in allen weinbaulichen Angelegenheiten einzuholen
 - Anträge zu stellen, soweit diese für die Mitgliederversammlung bestimmt sind. Diese müssen mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsausschuss schriftlich eingereicht werden.
 - Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Die Satzung und sonstige Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen,
 - Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Ortsgebiet einzusetzen
 - Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Sachschäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten
 - Die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe, gemäß § 6 der Satzung, fristgerecht abzuführen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Zusätzlich kann eine persönliche schriftliche Einladung erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- die Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
- die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- die Festsetzung der Jahresbeiträge
- die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern
- die Bestellung von Rechnungsprüfern
- die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung der Anträge

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung (siehe § 13) und der Auflösung des Vereins (siehe § 14), werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Kassier,
- Schriftführer
- drei Beisitzern

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Ausschussmitglieder beträgt vier Jahre. Die Wahlen finden in 2-jährigem alternierendem System statt. Bei der ersten Mitgliederversammlung, bei der auf Grundlage dieser Satzung der Ausschuss gewählt wird, werden der 2. Vorsitzende, der Kassier und ein Beisitzer abweichend nicht für eine Amtszeit von 4 Jahren, sondern für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die anderen Ausschussmitglieder werden für 4 Jahre gewählt.

§ 10 Aufgaben des Ausschusses

Dem Ausschuss obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Ausschussmitglieder zur Erledigung übertragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Vorstand im Sinne von §26 BGB

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist Einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur berechtigt den Verein zu vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Vorsitzender/ Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch, bzw. überwacht deren Ausführung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Ausschusses und sonstige Veranstaltungen des Vereins. Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

Bei Ausfall des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende dieses Amt bis zum Wiederamtsantritt des 1. Vorsitzenden. Sollte der 1. Vorsitzende aus dem Verein ausscheiden, hat der 2. Vorsitzende unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 7 mit dem Ziel einer Neuwahl eines 1. Vorsitzenden durchzuführen.

§ 13 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer zu erfolgen.

Der Prüfungsbericht ist Teil des Kassenberichts.

§ 14 Weitere Regelungen und rechtliche Grundlagen

Nebst dieser Satzung verfügt der Verein über eine Beitrags-, Geschäfts-, als auch Ehrenordnung.

§ 15 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom Schriftführer oder dessen Beauftragten kurz gefasste Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge und Beschlüsse, aufgenommen werden. Die Niederschriften sind vom Schriftführer als Verantwortlichem, sowie vom Vorsitzenden zur Kenntnisnahme zu unterzeichnen. Wird beschlossen Aufträge an Ausschussmitglieder zu vergeben, so ist denselben eine Kopie zuzuleiten.

§ 16 Satzungsänderung

Die Beschlussfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Die Einladung erfolgt gemäß § 8.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ingersheim oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 in Ingersheim zu verwenden hat.

Inkrafttreten und Änderungen:

*Die Vereinssatzung tritt durch Beschluss bei der konstituierenden Sitzung vom _____
ab dem _____ in Kraft.*

Name (in Blockbuchstaben) und Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern:

